

1. Wer ist steuerpflichtig?

Personen, die in Freising eine Nebenwohnung selbst benutzen, unabhängig von Einkommens- Eigentums- oder Mietverhältnissen. Unerheblich ist, ob sich die Hauptwohnung innerhalb oder außerhalb Freisings befindet.

2. Wie wird die Steuer erhoben?

Grundlage für die Berechnung der Steuer ist eine Steuererklärung. Nach der Prüfung erhalten Sie vom Steueramt der Stadt Freising einen Bescheid. Die Steuer ist eine Jahressteuer und jeweils zum 01.06. eines Jahres für das laufende Jahr zu entrichten.

3. Wie wird die Steuer bemessen und wann beginnt bzw. endet die Steuerpflicht?

Sie beträgt 10 % der Jahresnettokaltmiete (ohne Heizung und Nebenkosten). Somit sind z. B. bei 3.600 Euro Jahresnettokaltmiete 360 Euro Zwei-wohnungsteuer jährlich zu bezahlen. Für Zweitwohnungen, die nach dem 1. Januar 2007 bezogen werden, beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung nicht mehr innehat.

4. Wird die Steuer auch für Wohneigentum erhoben?

Ja. Unerheblich ist, ob die Wohnung im Eigentum des Pflichtigen steht, diese unentgeltlich überlassen oder ungenutzt ist. Für die eigengenutzte Zweitwohnung wird die Nettokaltmiete in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

Dient die Wohnung ausschließlich der Vermietung oder Verpachtung, handelt es sich um eine Kapitalanlage und nicht um eine Zweitwohnung.

5. Gibt es Ausnahmen von der Besteuerung?

Keine Steuer wird erhoben für Wohnungen

- von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen oder Erziehungszwecke
- Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen und Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und ähnliche Einrichtungen die aus beruflichen Gründen von nicht dauernd getrenntlebenden Verheirateten gehalten werden, deren eheliche Wohnung sich nicht im Stadtgebiet Freising befindet. Eine Besteuerung unterbleibt, wenn die Zweitwohnung im Verhältnis zur ehelichen Wohnung überwiegend und nur von einem Ehepartner genutzt wird.
- von minderjährigen oder noch in Ausbildung befindliche Personen, die neben einer anderweitigen Hauptwohnung noch mit einer Nebenwohnung im elterlichen Haushalt in Freising gemeldet sind, soweit sie von den Eltern finanziell abhängig sind.
- von minderjährigen Personen.

6. Spielen Einkommen und Vermögen eine Rolle?

Ja. Sie können jährlich einen Antrag auf Befreiung stellen. Der Antrag muss unabhängig von einem Anschreiben bis spätestens 31.01. des Folgejahres im Steueramt der Stadt Freising eingehen. Grundlage hierfür ist Art. 3 Abs. 3 KAG. Das Formular erhalten Sie bereits ab Oktober/November des Vorjahres unter: www.freising.de/rathaus/finanzen/steuern-und-gebuehren.

7. Gibt es Ausnahmen für Studierende?

Studierende, die in Freising eine Zweitwohnung innehaben, sind zweitwohnungsteuerpflichtig. Eine Ausnahme würde nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 06.12.1983 den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes verletzen und ist daher nicht zulässig.

8. Wie kann ich meinen Meldestatus korrigieren?

Falls Sie feststellen, dass Ihre melderechtliche Erfassung unzutreffend sein sollte, müssen Sie Ihren Meldestatus umgehend beim Bürgerbüro korrigieren. Die Entscheidung, ob eine Wohnung als Haupt- oder Nebenwohnung im Sinne des Melderechts zu bestimmen ist, trifft die Meldebehörde. Ihr stehen insoweit umfangreiche Informations- und Prüfungsrechte zu.

9. Welche Auswirkungen hat der Wechsel der Haupt-/ Nebenwohnung?

Der Wechsel des Hauptwohnsitzes hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Zahlung von z.B. BAföG, Kindergeld und Eigenheimzulage. Aufgrund der sehr unterschiedlichen persönlichen Verhältnisse ist eine konkrete Aussage vom Steueramt aber nicht möglich. Fragen richten Sie bitte an die entsprechenden Fachstellen (z. B. Finanzamt, Kindergeldkasse). Das Wahlrecht kann nur am Hauptwohnsitz ausgeübt werden.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Freising gerne zur Verfügung.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass endgültig verbindliche Auskünfte telefonisch oder per E-Mail nicht erteilt werden können. Rechtsverbindliche Entscheidungen ergehen erst mit dem Bescheid zur Zweitwohnungsteuer.